

3582/AB
vom 30.01.2026 zu 4072/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.996.376

Wien, am 30. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Gernot Darmann hat am 1. Dezember 2025 unter der Nr. **4072/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Streichung des Weihnachtsbonus für Polizeibeamte“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8, 10 und 11:

- *Ist es zutreffend, dass der Weihnachtsbonus für Polizeibeamte gestrichen wurde?*
 - a. *Falls ja, in welchen Bundesländern wurde der Weihnachtsbonus bereits gestrichen bzw. soll dies noch erfolgen?*
- *Wie hoch war die Auszahlung des Weihnachtsbonus zuletzt pro Polizeibeamten im Bundesschnitt?*
- *Wer traf die Entscheidung, diesen Weihnachtsbonus für Polizeibeamte abzuschaffen?*
- *Wurden die Personalvertretungen bzw. Gewerkschaften in diesen Entscheidungsprozess eingebunden?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Mit welcher konkreten Begründung rechtfertigt das Innenministerium diese Maßnahme?*
- *Welche Budgeteinsparungen sollen dadurch erzielt werden? (Bitte um Angabe des Gesamtvolumens)*

- *Welche alternativen Einsparungsmöglichkeiten wurden geprüft?*
- *Nach welchen Kriterien werden Ausnahmen („gewisse Extra-Boni“) festgelegt und wie viele Polizeibeamte sind davon betroffen? (Bitte um Angabe der absoluten Zahl und prozentuell)*
- *Gibt es Überlegungen, die Kürzung durch andere Maßnahmen auszugleichen?*
- *Ist beabsichtigt, den Weihnachtsbonus dauerhaft zu streichen, oder ist eine Wiedereinführung vorgesehen?*

Gemäß § 19 Gehaltsgesetz 1956 kann eine Belohnung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Bediensteten zuerkannt werden, wenn sie besondere Leistungen erbringen, die nicht nach anderen Rechtsvorschriften bereits abgegolten wurden. Daraus folgt ein Verbot der Doppelabgeltung für ein und dieselbe besondere Leistung und die Subsidiarität der Belohnung. Die Bediensteten haben keinen Rechtsanspruch auf eine Belohnung (VwGH 14. Jänner 2004, 2001/08/0196). Eine besondere Leistung stellt eine Leistung dar, die durch ihren Umfang oder ihre Wertigkeit außergewöhnlich ist und vom Üblichen abweicht.

Die Auszahlung einer Basisbelohnung für alle Bediensteten meines Ressorts (Zentralleitung des Bundesministeriums für Inneres und Landespolizeidirektionen) wurde auf Grund der derzeit vorherrschenden Budgetsituation für alle Bediensteten des Ressorts – und eben nicht nur für die Exekutive – ausgesetzt. Die Personalvertretung wurde in Kenntnis gesetzt.

Diese betrug pro Bedienstetem 125,00 Euro (brutto) pro Jahr. Aufgrund der hohen Mitarbeiterzahl konnte durch diese Maßnahme eine erhebliche Kostenreduzierung erreicht werden und im Vergleich zum Jahr 2024 in Summe mit der Hälfte des Vorjahresbudgets für Belohnungen das Auslangen gefunden werden. Die Maximalhöhe zur Gesamtbedeckung von Belohnungen ist im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr mit den veranschlagten Konten beziehungsweise dem Voranschlag für die Personalkosten geregelt.

Dadurch kann vor allem gewährleistet werden, dass weiterhin die Möglichkeit einer leistungsorientierten Vergütung besonderer Leistungen gegeben ist. Der Grundsatz der Leistungsorientierung beruht auf der Möglichkeit der Gewährung einer variablen Belohnung durch die Führungskräfte aufgrund der individuellen Leistungserbringung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch die wertschätzende Anerkennung und Honorierung besonderer Leistungen wird die kontinuierliche Sicherstellung der individuellen Leistungserbringung sowie des Engagements der Bediensteten angestrebt.

Zur Frage 9:

- *Liegen dem Innenministerium bereits Rückmeldungen von Polizeibeamten vor, die sich durch die Kürzung benachteiligt oder demotiviert fühlen?*

Dem Bundesministerium für Inneres liegen keine derartigen Rückmeldungen vor.

Gerhard Karner

